

Gestaltungsplan

Höhenweg Ost

1:500

mit Sonderbauvorschriften

Oeffentliche Auflage vom 12.7.1989 bis 12.8.1989

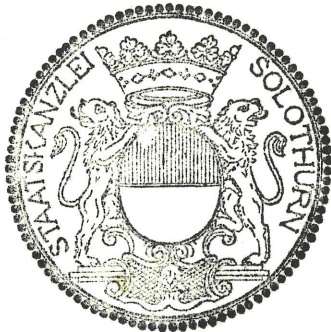
Genehmigt vom Gemeinderat am 8. 11. 1989

der Ammann: H. Hub der Gemeindeschreiber: N. Hoser - Lyold

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3560 vom 25. 11. 1991

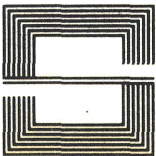
der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrsch



GEZ. ek DATUM: April 1989 REV.

PLANTEAM S AG SOLOTHURN



Dornacherplatz 17 · 4501 Solothurn
Telefon 065 - 224244

HU. Remund dipl. Arch. ETH/SIA Planer BSP
A. Scheuner Ing. HTL Planer NDS/HTL
M. Bussien Siedlungsplaner HTL
K. Gilgen dipl. Kult. Ing. ETH/SIA Planer BSP

Legende und Sonderbauvorschriften

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten das kantonale Baureglement und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.

	Geltungsbereich
	Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche erstellt werden. Fassadenvorbauten und kleine Anbauten dürfen die Baubereiche um max. 2m überragen, wenn dadurch nicht zwingende Vorschriften verletzt werden. Kleinbauten gem. § 23 KBR und unterirdische Bauten dürfen unter Einhaltung der übrigen Vorschriften auch ausserhalb der Baubereiche erstellt werden.
Ausnutzungsziffer	0.30 für alleinstehende Wohnhäuser 0.35 für zusammengebaute Wohnhäuser
	Abstellplätze, die auf zwei Seiten unter Terrain liegen und mit Erdreich überdeckt sind, gelten als unterirdisch.
Geschosszahl	nördl. Höhenweg: 1 Normalgeschoss und 1 Dachgeschoss (100%) südl. Höhenweg: gem. Zonenreglement

Gebäudehöhe	nördl. Höhenweg: max. 3.80m südl. Höhenweg: max. 4.20m (s. auch Terrainveränderungen) Diese Masse dürfen in keinem Punkt überschritten werden.
Untergeschoss (OK)	nördl. Höhenweg: max. 0.50m über gewachsenem Terrain südl. Höhenweg: mind. 0.30m unter Niveau Höhenweg (Endausbau)
Dachform	Sattel- und Krüppelwalmdach, beidseits gleich geneigt, 35° bis 45°
Bedachung	Tonziegel rot
Firstrichtung	ausschliesslich, auch für Kleinbauten parallel zum Hang, ausgenommen Dachaufbauten gem. § 13 BR
Umgebungsgestaltung	Das ländliche Landschaftsbild ist zu übernehmen.
Terrainveränderungen	Das gewachsene Terrain ist weitgehend zu übernehmen. Für Terrainveränderungen gilt § 10 BR, Aufschüttungen dürfen jedoch max. 1.20m betragen. Im Bereich der Geländemulde auf GB-Nr. 113 (schraffierter Teil) ist für die Bestimmung von Gebäudehöhe, Geschosszahl und maximal zulässiger Aufschüttung das massgebende (gewachsene) Terrain nach dem östlich und westlich angrenzenden Gelände zu bestimmen (Ausnahmen gem. § 20 KBR). gem. § 11 BR, an der Bauzonengrenze ist ein Abstand von 0.50m einzuhalten.
Stützmauern	max. Neigung: 2:3, in den Randbereichen sind sie mit einheimischen Bäumen und Sträuchern heckenartig zu bepflanzen.
Böschungen	Standort für hochstämmige Bäume (z.B. Spitz-, Berg- od. Feldahorn, Sommer- od. Winterlinde, Obstbäume)
Ausnahmen	Geringfügige Abweichungen vom Plan oder von einzelnen dieser Bestimmungen kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch die Gestaltungsplanidee nicht verändert wird und keine zwingenden, übergeordneten Vorschriften verletzt werden.

Für die Gestaltung der Bauten und der Umgebung wird im weiteren auf die separaten Empfehlungen verwiesen.

HÖHENLAGE

